

## **Richtlinien über die Bewilligung von städtischen Zuschüssen für Sportförderungsmaßnahmen**

1. Die Stadt Barmstedt fördert alle Sportvereine mit Sitz in Barmstedt, soweit diese vom Landessportverband/Kreissportverband betreut werden. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht.
2. Die städtischen Sport-/Schulsportstätten werden den Vereinen entsprechend den Benutzungsordnungen entgeltfrei zur Verfügung gestellt.
3. Gefördert werden
  - 3.1 investive Maßnahmen
  - 3.2 regelmäßig wiederkehrende Förderungszwecke des laufenden Vereinsjugendbetriebes.
4. Förderungswürdige investive Maßnahmen sind
  - 4.1 Neubauten einschl. Neuanlagen, Erweiterungen, Verbesserungen von Vereinssportstätten
  - 4.2 Erneuerung vereinsseitiger Sportstätten
  - 4.3 Beschaffung von größeren Sportgeräten, soweit der Standort der Geräte außerhalb der Sport- und Turnhalle bestimmt ist. Die Beschaffung von Geräten für den Schul- und Vereinssport mit Standort in der Sport- bzw. Turnhalle erfolgt ausschließlich stadtseitig.
5. Zu den regelmäßig wiederkehrenden Förderungszwecken zählen alle in Frage kommenden vereinsseitigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des laufenden Sportjugendbetriebes.
6. Zuschüsse für investive Maßnahmen werden gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
  - 6.1 Die Bewilligung eines Zuschusses setzt die Vorlage eines detaillierten Antrages voraus, der mit allen für die Beurteilung notwendigen Unterlagen, Erklärungen, Beweisen versehen sein muß, mindestens aber enthalten muß:
    - 6.1.1 Kostenanschlag, Finanzierungsplan
    - 6.1.2 Erklärung über die Absicherung der Finanzierung
    - 6.1.3 Erklärung über die Ausschöpfung aller Förderungsmöglichkeiten (u.a. Bund, Land, Kreis, Landes- und Kreissportverband).
  - 6.2 Die Antragstellung hat rechtzeitig vor Beginn der Haushaltsberatungen, spätestens bis zum 15.7. eines Jahres für Maßnahmen des folgenden Jahres zu erfolgen.
7. Die Stadt beteiligt sich an investiven Maßnahmen mit angemessenen Zuschüssen.
8. Über jede von der Stadt Barmstedt bezuschusste Maßnahme nach Ziff. 7 ist eine Endabrechnung vorzulegen.
9. Den Vereinen werden für die laufende Unterhaltung des Vereinsjugendbetriebes nach Ziff. 5 Förderungsmittel in der vom Magistrat nach Anhörung des Ausschusses für Kultur, Schule und Sport jährlich neu festzusetzenden Höhe gewährt. Der Gesamtbetrag wird durch die Zahl der jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr geteilt und nach der jeweiligen entsprechenden Mitgliedermeldung an den Landessportverband verteilt. Anträge auf Bereitstellung von Zuschüssen sind jeweils bis zum 01.10. eines Jahres für das folgende Jahr einzureichen.
10. Bewilligungen werden mit der Auflage verbunden, daß die Vereine als Eigentümer, Erbbauberechtigte, Pächter oder Mieter sicherstellen, daß
  - 10.1 die Anlage während der Schulzeit in zumutbarem Umfang dem Schulsport zur Verfügung steht,
  - 10.2 das Grundstück, auf dem die geplante Anlage errichtet werden soll, langfristig für den vorgesehenen Zweck nutzbar ist,
  - 10.3 für einen Eigentums- oder Besitzwechsel die Zustimmung der Stadt einzuholen ist,

10.4 die geförderte Anlage in zumutbarem Umfang auch anderen interessierten Sport- und Spielgemeinschaften und Einzelpersonen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb, in der Regel gegen eine angemessene Gebühr, zur Verfügung gestellt wird,  
10.5 bei Auflösung des Vereins das Eigentum an den geförderten Sachen anteilmäßig an die Stadt übergeht.

11. Über Anträge entscheidet der Magistrat nach Anhörung des Ausschusses für Kultur, Schule und Sport.

12. Die Stadt ist berechtigt, die zum Zwecke der Förderung des Jugendbetriebs nach diesen Richtlinien erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 (4) LDSG bei den Vereinen oder den Betroffenen zu erheben und zu speichern.\*

13. Diese Richtlinien treten am 01.01.1979 in Kraft.\*

Barmstedt, den 13. Februar 1979

Stadt Barmstedt  
Der Magistrat

gez. Behrens  
(Behrens)  
Bürgermeister

\* eingefügt gem. Beschluß des Magistrats v. 14.12.1993